



Informationsbulletin Änderungen des Schulgesetzes, der Verordnung und des Reglements zum Schulgesetz per 1. August 2013 (Bereinigung)

Einleitung und Hilfsmittel	2
Schuleintritt (Eintritt in den obligatorischen Kindergarten)	3
Schulort	4
Religionsunterricht	5
Wiedereinführung der Noten ab der 2. Primarklasse	6
Musikschulen	7
Finanzielle Unterstützung an eine kantonal agierende Elternorganisation (S&E Zug)	8
Datenschutz	9
Unbefristeter Schulausschluss von Schülerinnen und Schülern	10
Besuch des freiwilligen Kindergartens	11
Übertritt nach dem obligatorischen Kindergarten in die Primarstufe	12
Erteilung unbefristeter Lehrbewilligungen an Lehrpersonen	13
Privatschulung	14
Zuständigkeiten des Gemeinderates, der Schulkommission, der Rektorin oder des Rektors der gemeindlichen Schule, des Regierungsrates, des Bildungsrates und der Direktion für Bildung und Kultur im Bereich der gemeindlichen Schulen	15
Rechtsmittelverfahren	16
Klärung von Begriffen (Unterrichtspflichtpensum, Unterrichts-, Block- und Auffangzei- ten sowie Stundenplan)	17
Kosten für die Mittagsverpflegung und Betreuungsangebote	19
Beratungen des Schulpsychologischen Dienstes	20

30. August 2013

Einleitung und Hilfsmittel

Auf den nachfolgenden Seiten wird ein Überblick über die Änderungen des Schulgesetzes (BGS 412.11), der Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412,111) und des Reglements zum Schulgesetz gegeben, welche am 1. August 2013 in Kraft getreten sind.

Die massgebenden Rechtserlasse sowie weitergehende und ausführliche Informationen zu diesen Änderungen finden sich wie folgt:

Schulgesetz

Das geltende [Schulgesetz](#) kann im Internet eingesehen werden.

Alle Dokumente dieses [Kantonsratsgeschäftes](#) sind ebenfalls im Internet zu finden.

Verordnung zum Schulgesetz

Die geltende [Verordnung zum Schulgesetz](#) kann im Internet eingesehen werden.

Der erläuternde Bericht wurde der Rektorin und den Rektoren der gemeindlichen Schulen schriftlich zugestellt und kann unter info.dbk@zg.ch bestellt werden.

Reglement zum Schulgesetz

Das geltende [Reglement zum Schulgesetz](#) kann im Internet eingesehen werden.

Der [erläuternde Bericht](#) findet sich ebenfalls im Internet (Dokument: 2013-07: Änderung des Reglements zum Schulgesetz: Erläuternder Bericht - BRB vom 8. Juli 2013).

Schuleintritt (Eintritt in den obligatorischen Kindergarten)

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: § 6 Abs. 2 in Verbindung mit 63 Abs. 4 Bst. h

SchulV: --

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Erziehungsberechtigte und Rektorin oder Rektor der gemeindlichen Schulen

Kurzzusammenfassung

Die Rektorin oder der Rektor kann in besonderen Fällen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.

Weitere Hinweise

Weitere Informationen unter www.zg.ch/unterricht (Suchbegriff: Schuleintritt).

Schulort

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: § 9 Abs. 1

SchulV: § 3 Abs. 3

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Erziehungsberechtigte und Schulleitung

Kurzzusammenfassung

Der Schulort ist am Aufenthaltsort des Kindes oder der bzw. dem Jugendlichen. Der Aufenthaltsort ist derjenige Ort, an welchem die Schülerin oder der Schüler mehrheitlich übernachtet. Ist das Kind bzw. die oder der Jugendliche tagsüber bei Tageseltern oder in einer Kindertagesstätte in einer anderen Zuger Gemeinde besteht kein Anspruch auf einen unentgeltlichen Schulbesuch in dieser Gemeinde.

Bei einer Sonderschulung ist für die Zuweisung und die teilweise Übernahme der daraus entstehenden Kosten gestützt auf § 34 Abs. 4 SchulG die zugerische Wohnsitzgemeinde zuständig. Gleich verhält es sich bei einer Talentförderung in Kunst und Sport (§ 37a Abs. 3 SchulG). Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) umschreibt den Wohnsitz von Kindern wie folgt: Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Abs.1). Nach Abs. 2 haben bevormundete Kinder ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde. Bei interkantonalen Verhältnissen (d.h. neben dem Kanton Zug ist noch ein anderer Kanton betroffen) sind die entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen massgebend.

Weitere Hinweise

--

Religionsunterricht

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: 14^{bis} Abs. 1, 2 und 4

SchulV: --

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitung, Vertreterinnen und Vertreter der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.

Kurzzusammenfassung

Die Bestimmung zum Religionsunterricht wurde dahingehend angepasst, dass die Kirchen den Lehrstoff mit den Fächern Ethik und Religion (bisher Bibelunterricht) und Lebenskunde abstimmen. Neu wird ein Verzicht auf den Besuch des Religionsunterrichts dem zuständigen Pfarramt gemeldet. Die Pfarrämter informieren danach die Rektorin oder den Rektor der gemeindlichen Schule, welche Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht besuchen.

Weitere Hinweise

--

Wiedereinführung der Noten ab der 2. Primarklasse

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: 17 Abs. 2

SchulV: --

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitung

Kurzzusammenfassung

Die Zuger Stimmbevölkerung hat am 11. März 2012 der Gesetzesinitiative „Wiedereinführung von Noten ab der 2. Klasse“ zugestimmt, welche das Schulgesetz dahingehend ändern will, dass erstmals nach dem ersten Semester in der 2. Primarklasse wieder Noten erteilt werden.

Weitere Hinweise

Massgebend für die Lehrpersonen und Schulleitungen sind die Bestimmungen im [Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen](#) vom 5. Juni 1982 (Promotionsreglement; BGS 412.113).

Im Zusammenhang mit der Änderung des Promotionsreglements sind zusätzliche Informationen unter www.zg.ch/unterricht (Suchbegriff: Änderungen SJ 2013) zu finden.

Musikschulen

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: § 19 Abs. 1 , 1a und 4

SchulV: --

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Einwohnergemeinden

Kurzzusammenfassung

Die Gemeinden des Kantons Zug werden verpflichtet, eine Musikschule anzubieten bzw. zu führen. Das Angebot muss die musikalische Grundschule, Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ensembleunterricht umfassen. Damit sollen die Musikschulen besser in den Gemeinden verankert und die Bedeutung des Bildungsauftrages der Musikschulen unterstrichen werden. Die Schülerinnen und Schüler können nach wie vor freiwillig von diesem Angebot Gebrauch machen.

Weitere Hinweise

--

Finanzielle Unterstützung an eine kantonal agierende Elternorganisation (S&E Zug)

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: § 20 Abs. 3a

SchulV: --

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Verein Schule und Elternhaus (S&E Zug)

Kurzzusammenfassung

Mit der Änderung des Schulgesetzes, welche per 1. August 2007 in Kraft getreten ist, wurde die Mitarbeit und Mitverantwortung der Eltern gegenüber der Schule und dem Schulbetrieb neu formuliert und deren Bedeutung unterstrichen. Mit einer Ergänzung in § 20 SchulG, welcher die Rechte der Erziehungsberechtigten regelt, wurde neu die gesetzliche Grundlage geschaffen, um eine kantonale Elternvereinigung finanziell zu unterstützen. Diese Aufgabe wird momentan von der Sektion Zug des schweizweit organisierten Vereins Schule und Elternhaus (S&E Zug) wahrgenommen.

Weitere Hinweise

--

Datenschutz

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: § 23a

SchulV: § 10a

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Fachpersonen der Schuldienste (Logopädie- und Psychomotoriktherapie, Schulpsychologischer Dienst) und Schulleitung

Kurzzusammenfassung

Bisher konnte die Weitergabe von Daten über eine Schülerin oder einen Schüler auch innerhalb des Schulhauses oder der Gemeinde nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen. Dieser wenig praxisfreundliche Ablauf führte zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zeitlichen Verzögerungen.

Dem neuen § 23a SchulG zum Datenschutz können administrative Daten und die Tatsache über den Besuch von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien sowie Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst auch ohne Einwilligung der Eltern zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen bekannt gegeben werden. Zudem können zwischen den abgebenden und übernehmenden Fachpersonen der Schuldienste Angaben zum Inhalt von Therapien und Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst gemacht werden. Voraussetzung dafür ist in allen Fällen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Weitergabe der Tatsache des Besuchs sowie Angaben zum Inhalt der Logopädie- oder Psychomotoriktherapie oder einer allfälligen Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst sind von Gesetzes wegen jedoch nur möglich, wenn diese noch nicht oder seit weniger als drei Jahren abgeschlossen sind. Zudem dürfen weitere schulrelevante Daten zwischen den bereits erwähnten Personen weitergegeben werden, soweit diese Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Erziehungsberechtigten die Weitergabe nicht ausgeschlossen haben. § 10a SchulV hält abschliessend fest, welche Daten als administrative Daten gelten.

Weitere Hinweise

[Schulinfo Zug](#) 2.13, S. 37 f: René Huber und Gaby Schmidt, Bei Übertritt - welche Schülerdaten dürfen weitergegeben werden?

Unbefristeter Schulausschluss von Schülerinnen und Schülern

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Bst. i

SchulV: --

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Schulpräsidentin oder Schulpräsident, Schulkommission und Rektorin oder Rektor der gemeindlichen Schulen

Kurzzusammenfassung

Anstelle der Schulkommission ist neu die Rektorin oder der Rektor der gemeindlichen Schule zuständig, einen unbefristeten Schulausschluss zu verfügen. Diese Kompetenz wurde auf Antrag der vorberatenden Bildungskommission von der Schulkommission an die Rektorin oder den Rektor übertragen, weil es sich um eine operative Aufgabe handelt. Gegen den Entscheid der Rektorin oder des Rektors kann neu innert 10 Tagen seit der Mitteilung bei der Direktion für Bildung und Kultur Beschwerde erhoben werden (§ 85 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7 SchulG).

Weitere Hinweise

Es ist zu prüfen, ob die gemeindlichen Schul- und Disziplinarordnungen in Bezug auf diese Zuständigkeit zu ändern sind.

Besuch des freiwilligen Kindergartens

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: § 25

SchulV: § 4 Abs. 2a

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Erziehungsberechtigte, Kindergartenlehrperson, Schulleitung, Schulpräsidentin oder Schulpräsident

Kurzzusammenfassung

Neu ist in § 25 Abs. 3 SchulG geregelt, dass die Kinder des freiwilligen Kindergartens dem Schulgesetz unterstehen und zum regelmässigen Besuch verpflichtet sind. Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Pflicht nicht nach, kann die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug einreichen (§§ 25 Abs. 3 i.V.m 87 Abs. 1 Bst.c i.V.m. Abs. 2 SchulG). Das Schulgesetz sieht ebenfalls neu vor, dass ein Austritt aus dem freiwilligen Kindergarten bis jeweils am 31. Oktober möglich ist. In § 4 Abs. 2a SchulV wird festgehalten, dass die Aufnahme in den freiwilligen Kindergarten von der Gemeinde geregelt wird.

Weitere Hinweise

Weitere Informationen unter www.zg.ch/unterricht (Suchbegriff: Schuleintritt).

Übertritt nach dem obligatorischen Kindergarten in die Primarstufe

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: § 26

SchulV: § 4a

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Erziehungsberechtigte, Kindergartenlehrperson und Rektorin oder Rektor der gemeindlichen Schulen

Kurzzusammenfassung

Die bisherige Praxis beim Übertritt vom obligatorischen Kindergarten in die Primarstufe wurde nun im Schulgesetz und in der Verordnung zum Schulgesetz festgeschrieben. Die Kinder treten nach dem Besuch des obligatorischen Kindergartens in die Primarstufe über. Die Rektorin oder der Rektor kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson eine Wiederholung des Kindergartens bewilligen (§ 26 Abs. 2 SchulG). In § 4a SchulV ist die Pflicht der Kindergartenlehrperson geregelt, mit den Erziehungsberechtigten ein Übertrittsgespräch zu führen. Als Grundlage dazu dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.

Weitere Hinweise

Weitere Informationen unter www.zg.ch/unterricht (Suchbegriff: Eintritt in die Primarstufe).

Erteilung unbefristeter Lehrbewilligungen an Lehrpersonen

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Bst. i

SchulV: § 23a

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Lehrpersonen, Schulleitung

Kurzzusammenfassung

De facto geht es mit der Erteilung von unbefristeten Lehrbewilligungen an Lehrpersonen um die Wiederherstellung einer Möglichkeit, die mit der Revision des Schulgesetzes vom 3. Mai 2007 aufgehoben wurde. Die Voraussetzungen, die für die Bewilligungserteilung durch die Direktion für Bildung und Kultur gegeben sein müssen, sind in § 23a SchulV festgeschrieben. Unbefristete Lehrbewilligungen können nur an fachlich geeignete Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen erteilt werden.

Weitere Hinweise

Weitere Informationen unter www.zg.ch/unterricht (Suchbegriff: Lehrberechtigungen).

Privatschulung

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: §§ 5 Abs. 3 und 3a, 74 Abs. 2, 75 Abs. 1, 4 und 6, 77 Abs. 2 in Verbindung mit
§ 66 Abs. 3 Bst. o

SchulV: §§ 3 Abs. 1, 14a

SchulR: § 25a

Adressatinnen und Adressaten

Erziehungsberechtigte und Schulleitung

Kurzzusammenfassung

Bei der Privatschulung werden Kinder und Jugendliche zu Hause von einer Privatlehrperson unterrichtet. Die Privatschulung während der obligatorischen Schulzeit zu Hause ist neu gestützt auf das Schulgesetz möglich. Die Privatschulung orientiert sich an der bisherigen restriktiven Praxis. Die Direktion für Bildung und Kultur kann diese bewilligen, wenn besondere Gründe vorliegen (siehe dazu § 25a SchulR). Zudem muss sich der Unterricht nach den Inhalten des Schweizerischen Lehrplanes oder jenen des Herkunftslandes der betroffenen Familie richten. Es findet regelmässig eine Überprüfung des Lernstandes der Kinder durch die Abteilung Schulaufsicht statt.

Weitere Hinweise

Weitere Informationen unter www.zg.ch/unterricht (Suchbegriff: Privatschulung).

Zuständigkeiten des Gemeinderates, der Schulkommission, der Rektorin oder des Rektors der gemeindlichen Schule, des Regierungsrates, des Bildungsrates und der Direktion für Bildung und Kultur im Bereich der gemeindlichen Schulen

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: §§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 3, 63 Abs. 4, 64 Abs. 2, 65 Abs. 3 und 3a, 66 Abs. 3

SchulV:

SchulR:

Adressatinnen und Adressaten

alle

Kurzzusammenfassung

Die materiellen Bestimmungen und die Zuständigkeitsnormen wurden im ganzen Schulgesetz getrennt. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden wurden mit Ausnahme derjenigen betreffend unbefristeter Schulausschluss unverändert beibehalten. Die oben aufgeführten Absätze der einzelnen Paragraphen zeigen auf einen Blick die Aufgaben und Zuständigkeit der jeweiligen Behörde oder Instanz auf.

Weitere Hinweise

--

Rechtsmittelverfahren

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: §§ 84 Abs. 1 und 85 Abs. 1 Bst. a

SchulV: --

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

alle

Kurzzusammenfassung

Das Einspracheverfahren (§ 84 Abs. 1 SchulG) gegen Noten im Semesterzeugnis wurde präzisiert. Bei der Rektorin, dem Rektor der gemeindlichen Schule kann die Beurteilung (d. h. Zeugnisnote/n und Bewertung/en der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen) mit einer Einsprache angefochten werden. Es können zudem gestützt auf § 85 Abs. 1 Bst. a SchulG mehr Entscheide der Rektorin oder dem Rektor der gemeindlichen Schule direkt bei der Direktion für Bildung und Kultur angefochten werden als bisher. Es handelt sich dabei um Entscheide, in denen zwar ein rechtsstaatlich korrekter, aber kürzerer kantonaler Instanzenzug (Rektor/in - Direktion für Bildung und Kultur - Verwaltungsgericht anstelle von Rektor/in - Gemeinderat - Regierungsrat - Verwaltungsgericht) angezeigt ist.

Weitere Hinweise

Weitere Informationen unter www.zg.ch/bildung (Suchbegriff: Kantonale Rechtsmittel im Schulwesen).

Klärung von Begriffen (Unterrichtspflichtpensum, Unterrichts-, Block- und Auffangzeiten sowie Stundenplan)

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: §§ 11 Abs. 1, 11a und 11b

SchulV: § 6 Abs. 1, 2 und 3a

SchulR: § 4 Abs. 2 und 3

Adressatinnen und Adressaten

Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitung und Schulkommission

Kurzzusammenfassung

Nachfolgend finden sich die Definitionen der verschiedenen Begriffe mit dem Hinweis auf die massgebenden rechtlichen Grundlagen:

- a. **Unterrichtspflichtpensum (§ 11 Abs. 1 SchulG, § 6 Abs. 1 und 3a SchulV)**
Mit dem Unterrichtspflichtpensum wird die wöchentliche Stundenzahl bezeichnet, an denen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht zu besuchen haben. In § 6 Abs. 1 SchulV ist das Pflichtpensum für die drei Schulstufen des Kindergartens, der Primar- und Sekundarstufe I im Einzelnen festgelegt.
- b. **Unterrichtszeit (§ 11a SchulG, § 4 Abs. 2 und 3 SchulR)**
Die Unterrichtszeit bezeichnet nicht das wöchentliche Pflichtpensum, sondern vielmehr die Uhrzeit, an denen an einer Schule Unterricht stattfindet. Die Festlegung dieser Zeiten obliegt der Schulkommission (§ 61 Abs. 3 Bst. d SchulG). Sie hat die Vorgaben des Bildungsrates zu den Blockzeiten auf der Kindergarten- und Primarstufe gemäss § 4 Abs. 2 und 3 SchulR zu berücksichtigen.
- c. **Blockzeit (§ 11a Abs. 3 SchulG, § 4 Abs. 2 und 3 SchulR)**
Gemäss § 4 Abs. 2 SchulR bezeichnen die Blockzeiten diejenige Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler sich in der Obhut der Schule befinden. Gemäss Bericht des Erziehungsrates (heute Bildungsrat) vom 18. Januar 2007 zur Einführung der Blockzeiten besuchen die Kinder während den Blockzeiten entweder den Unterricht bei der Klassenlehrperson, bei einer Fachlehrperson, den Religionsunterricht oder ein unterrichtsnahes Fach. Als unterrichtsnahe Angebote kommen Hausaufgabenhilfe, betreute freie Lernzeiten (z.B. Prüfungsvorbereitung, selbständige Arbeit an Projekten) oder Unterricht an der Musikschule (Instrumentalunterricht oder musikalische Grundschulung) in Frage. Für die Betreuung können schulexterne Personen beigezogen werden; sie muss nicht durch Lehrpersonen erfolgen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung der Schule zur Obhut über die Kinder ausnahmslos einzuhalten ist. Die Schule bzw. die aufsichtspflichtigen Lehrpersonen können sich nicht der Verantwortung entledigen, indem sie sich von den Eltern das schriftliche Einverständnis geben lassen, dass ihr Kind während der Blockzeit nicht anwesend sein muss.

Die im Schulreglement bezeichneten Zeiten sind Mindestzeiten. Die Gemeinden können somit weitergehende Blockzeitenregelungen vorsehen.

d. Auffangzeit (§ 11a Abs. 4 SchulG, § 6 Abs. 2 SchulV)

Mit Auffangzeit wird das von den Gemeinden bzw. Schulen anzubietende Zeitfenster vor dem Beginn des eigentlichen Unterrichts bezeichnet, das von den Kindergartenkindern fakultativ genutzt werden kann und ihnen die Möglichkeit bieten soll zu einem individuellen Eintreffen sowie zu selbständigen Tätigkeiten und einer gezielten Förderung.

e. Stundenpläne (§ 11b Abs. 1 SchulG)

Mit den Stundenplänen wird festgelegt, zu welchen Uhrzeiten welche Fächer in welcher Klasse unterrichtet werden. Diese Stundenpläne basieren auf den vom Bildungsrat erlassenen Lehrplänen mit Stundentafeln.

Weitere Hinweise

--

Kosten für die Mittagsverpflegung und Betreuungsangebote

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: --

SchulV: § 10 Abs. 1 Bst. c

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Schulleitung

Kurzzusammenfassung

Die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Betreuungskosten, worunter auch die Mittagsverpflegung und schulergänzende Kinderbetreuung fallen, sind in § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (BGS 213.4) geregelt. Sie wurden deshalb in der Verordnung zum Schulgesetz zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten ersatzlos aufgehoben.

Weitere Hinweise

--

Beratungen des Schulpsychologischen Dienstes

Massgebende rechtliche Bestimmungen

SchulG: --

SchulV: § 18 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. c

SchulR: --

Adressatinnen und Adressaten

Erziehungsberechtigte

Kurzzusammenfassung

Die Beratung der Erziehungsberechtigten am Schulpsychologischen Dienst wurde dahingehend präzisiert, dass diese im Zusammenhang mit der schulischen Situation steht.

Weitere Hinweise

--